

Verkündet am 15. November 1960
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

2191 074

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Hermann S [REDACTED] in E [REDACTED],
A [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Rechtsanwalt Josef M [REDACTED] in E [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-
richter Dr. K.E.Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich
Meyer

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 30. September 1959 in der Kostenentschei-
dung sowie insoweit aufgehoben, als es unter Zu-
rückweisung der Berufung des Beklagten gegen das
Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Ell-
wangen vom 27. Februar 1959 den Zahlungsantrag
der Widerklage abgewiesen hat.

er
s

is 3

n

957

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

- II. Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen.
- III. Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen werden zu acht Neunteln dem Beklagten auferlegt. Die Entscheidung über ein Neuntel der Kosten der Rechtsmittelinstanzen wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat gegen den Kläger in mehreren gerichtlichen Verfahren den Vorwurf erhoben, er habe sich des Parteiverrats gemäß § 356 StGB schuldig gemacht und betreibe weiterhin Parteiverrat. Sodann hat er dem Kläger vorgeworfen, er habe seinem Mandanten Vitus D. zu einer Vermögensverschiebung Beihilfe geleistet. Der Kläger hat eine vom Oberlandesgericht Stuttgart bestätigte einstweilige Verfügung des Landgerichts Ellwangen erwirkt, die dem Kläger die Wiederholung dieser Vorwürfe bis auf weiteres untersagt. Im Verfahren zur Hauptsache macht der Kläger die gleichen Unterlassungsansprüche geltend, denen gegenüber sich der Beklagte auf die Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe und auf Wahrung berechtigter Interessen beruft. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und hilfsweise beantragt,

ihm unbeschadet einer im übrigen vom Gericht zu wählenden Fassung des Verbots zu gestatten, in den noch schwebenden Rechtsstreitigkeiten und insbesondere in dem vorliegenden Prozeß auf die Bedenken hinzuweisen, die sich aus § 356 StGB oder sonstigen Bestimmungen ergeben, wenn der Kläger den Steingrubmüller Vitus D., obwohl er stellvertretender Bürgermeister der Stadtgemeinde E. ist, und den Holzhändler Karl H. gleichzeitig vertritt.

Der Beklagte hat sodann Widerklage erhoben und beantragt,

1. den Kläger zur Zahlung von 2 452,48 DM zu verurteilen;

las-
Ell-
nde

be-
gen

ng der
trags
et,

en.
ht

1 bis 3
lage
n

StGB
achen

er 1957
E.

§ 356 StGB verübt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. den Kläger zu verurteilen, die Behauptung zu unterlassen, der Beklagte habe in dem Prozeß 10 S 82/58 LG Ellwangen oder sonst seine sich aus § 300 StGB ergebende Verschwiegenheitspflicht verletzt,
3. die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschuß vom 7. Oktober 1958 - 4 Q 25/57 - LG Ellwangen in Höhe von 1 316,85 DM für unzulässig zu erklären.

Nachträglich hat der Beklagte zu 3) die Erledigung der Hauptsache erklärt. Wegen eines weiteren Widerklageantrags hat das Landgericht das Ruhen des Verfahrens angeordnet,

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten. Der Erledigungserklärung zu 3) des Antrags hat er nicht zugestimmt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Anträge 1 bis 3 der Widerklage abgewiesen und den Beklagten auf die Klage unter Strafandrohung verurteilt, es zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger zu behaupten,

- a) der Kläger habe in den Rechtssachen H [REDACTED] / S [REDACTED] (7 O 6/58 LG Ellwangen) und S [REDACTED] / D [REDACTED] und H [REDACTED] (2 C 19/58 LG Ellwangen) Parteiverrat nach § 356 StGB betrieben und betreibe weiterhin in diesen Rechtssachen Parteiverrat,
- b) der Kläger habe durch Mitwirkung bei dem im Dezember 1957 zwischen dem Steingrubmüller D [REDACTED] und der Stadt E [REDACTED] [REDACTED] abgeschlossenen Kaufvertrag Parteiverrat nach § 356 StGB verübt,

c) der Kläger habe durch Mitwirkung bei dem im Dezember 1957 zwischen dem Steingrubmüller D[REDACTED] und der Stadt E[REDACTED] abgeschlossenen Kaufvertrag zu Vermögensverschiebungen des D[REDACTED] mitgeholfen.

Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Zur Klage:

I.

Nach der Auffassung beider Vorurteile ist der erhobene Vorwurf des Parteiverrats unbegründet. Dem Vorwurf liegt folgender vom Berufungsgericht festgestellter Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte hatte den Landwirt und Müller Vitus D[REDACTED] in seiner Vermögensverwaltung beraten und für ihn Prozesse geführt. Im Oktober 1957 kündigte D[REDACTED] den Auftrag und übertrug dem Kläger seine Vertretung. Nach der Behauptung des Beklagten war der Kläger auch schon vor der Kündigung für D[REDACTED] tätig geworden. In der Folgezeit kam es zu Streitigkeiten zwischen D[REDACTED] und dem Kläger einerseits und dem Beklagten andererseits.

1. D[REDACTED] hatte eine Sägemühle an den Holzhändler H[REDACTED] verpachtet. Der von der Festmeter-Menge des gesägten Holzes abhängig gemachte Pachtzins war zum Teil von H[REDACTED] an den Beklagten als Generalbevollmächtigten des D[REDACTED] im voraus bezahlt worden. H[REDACTED] hatte sodann Stromkosten für die Mühle bezahlt, obwohl diese Kosten im Verhältnis der Parteien des Pachtvertrages zum mindesten teilweise dem D[REDACTED] zur Last fielen. Da H[REDACTED] wegen der wirtschaftlich schwierigen Lage des D[REDACTED] um seine Sicherung besorgt war, hatte sich der Beklagte für D[REDACTED] verbürgt,

- a) selbstschuldnerisch bis zum Betrag von 2 000 DM, falls irgendein von D[REDACTED] zu tragender Schaden im Sägewerk entstehen sollte,
- b) soweit H[REDACTED] im ganzen über 10 000 DM bezahlte, für den überschießenden Betrag, den H[REDACTED] für Stromkosten etwa auslegen werde.

Als am 12. Dezember 1957 ein Gatter der Sägemühle brach und D[REDACTED] erklärte, die Reparatur nicht zahlen zu können, nahm H[REDACTED], vertreten durch den Kläger, den Beklagten auf Zahlung von 2 000 DM für Reparaturkosten und von 420 DM für Schaden aus Zahlungsverzug des Bürgen in Anspruch (7 0 6/58 LG Ellwangen). Der Beklagte machte geltend, H[REDACTED] habe mehr Holz gesägt, als er einräume, er schulde daher dem D[REDACTED] einen höheren Pachtzins und könne sich für seine Forderung aus der Reparaturrechnung durch Aufrechnung gegen die Pachtzinsschuld befriedigen

(§ 770 Abs. 2 BGB). Später bestritt er auch, daß D. an-
gesichts der Art des Gatterbruchs zur Tragung der Wiederher-
stellungskosten verpflichtet sei. D. selbst vertrat den
Standpunkt, er habe für die Kosten der Gatterreparatur aufzu-
kommen und es bestehe aus der Pachtabrechnung mit H.
kein Saldo zu seinen Gunsten. Der Beklagte wurde vom Land-
gericht Ellwangen unter Abweisung des weitergehenden Klage-
anspruchs zur Zahlung von 2 000 DM verurteilt. Im Berufungs-
rechtszug machte der Beklagte seine Bürgschaftsverpflichtung
für Stromkosten zum Gegenstand einer negativen Feststellungs-
widerklage. Am 10. Dezember 1958 legte der Kläger die Vertre-
tung des H. nieder.

2. In dem Rechtsstreit 2 C 19/58 AG Ellwangen klagte der
Beklagte gegen den durch den Kläger vertretenen D. auf
Erstattung von 604,87 DM Stromkosten, die er für D. voraus-
lagte hatte. D. erhob den Einwand, der Betrag sei bereits
in einem vom Beklagten angestrenzten Urkundenprozeß rechts-
hängig gemacht worden. Später erweiterte der Beklagte die Kla-
ge gegen H. und bat um die Feststellung, daß er im Ver-
hältnis zu D. und H. auf Grund der Bürgschaft nicht
verpflichtet sei, gewisse Teilbeträge für Stromkosten zu
tragen. Der Kläger erklärte in diesem Verfahren, er übernehme
auch die Vertretung des H. Der Rechtsstreit ist gemäß
§ 148 ZPO bis zur Entscheidung des Prozesses zu 1) ausge-
setzt.

3. D. hat Teile seines Grundbesitzes an die Stadt
Ellwangen verkauft. Der Kläger ist stellvertretender Bürgermei-
ster und Gemeinderat der Stadt. Er hat sich in einem Ge-

sprach mit dem Bürgermeister für eine Erhöhung des Kaufpreises eingesetzt, der zum Teil in Form einer für D. [REDACTED] ausgesetzten Lebensrente zu erbringen war. Bei dem Gespräch ging es darum, wie hoch die Lebenserwartung des D. [REDACTED] angemessen zu veranschlagen war.

II.

Ein Parteiverrat im Sinne des § 356 StGB ist in keinem der drei Fälle gegeben.

1. Wird in einem Bürgschaftsprozeß um Bestand und Höhe der Hauptforderung gestritten, so geht es in der Regel allerdings nicht an, daß ein mit der Wahrung der Interessen des Schuldners beauftragter Anwalt auch die Vertretung des Gläubigers im Rechtsstreit gegen den Bürgen übernimmt. Denn die vom Bürgen geforderte Leistung ist inhaltlich die gleiche wie die Leistung des Hauptschuldners. Während es dem Gläubiger meist um die Durchsetzung einer möglichst hohen Forderung geht, wird dem Schuldner in der Regel an einer möglichst weitgehenden Entlastung des Bürgen gelegen sein, weil sich diese infolge des Forderungsübergangs (§ 774 BGB) auch zu seinen Gunsten auswirkt. Es steht also im Prozeß des Gläubigers gegen den Bürgen eine Rechtssache zur Erörterung, die auch das Verhältnis des Schuldners zum Gläubiger betrifft, und der Interessenwiderstreit zwischen Gläubiger und Schuldner ergibt sich aus der Eigenart der rechtlichen Verknüpfung der Schuldner- und der Bürgenhaftung. Der Revision ist zuzugeben, daß bei einem solchen Interessenwiderstreit die Beteiligten den Anwalt nicht von dem vorwiegend im öffentlichen Interesse erlas-

senen Verbot des § 356 StGB (vgl. auch § 31 Abs. 1 Nr. 2 RANwO für Württemberg-Baden vom 4. März 1948 - RegBl 1948, 101 105 -, jetzt § 45 Nr. 2 BRANwO) befreien können (RGSt 71, 253). Im vorliegenden Falle lagen aber insofern besondere Verhältnisse vor, als der Schuldner D. [REDACTED] durchaus keine Einwendungen gegen Bestehen und Höhe seiner Schuld aus dem Pachtverhältnis erhob und auch dem Kläger keinen Auftrag gegeben hatte, in der Pachtangelegenheit H. [REDACTED] gegenüber näher umschriebene Interessen wahrzunehmen. Bei der Prüfung, ob ein Rechtsanwalt bei ihm anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien pflichtwidrig dient, ist ein Eingehen auf Inhalt und Zweck des dem Rechtsanwalt erteilten Auftrags unerlässlich (RGSt 60, 302 305; BGHSt 5, 301; 7, 17 20). Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Auswirkung eines Mandats hat es das Reichsgericht nicht einmal beanstandet, daß ein Rechtsanwalt mehrere Parteien, die an sich widerstreitende Interessen haben, in einem Prozeß gegen einen Dritten vertritt, wenn ein gemeinsames Interesse an der Klärung einer Rechtsfrage gegenüber dem Dritten besteht und die Austragung der internen Streitigkeiten in dieser Rechtssache zunächst zurückgestellt werden soll (RGSt 71, 231). So lange D. [REDACTED] und H. [REDACTED] in der Beurteilung ihrer Rechtsbeziehungen einig waren, kam der Kläger durch Übernahme der Vertretung des H. [REDACTED] mit den ihm von D. [REDACTED] anvertrauten Interessen nicht in Konflikt. Im Gegenteil war nach der Feststellung des Berufungsgerichts gerade D. [REDACTED] daran gelegen, daß durch die Inanspruchnahme des Bürgen die Bezahlung der Reparaturrechnung ermöglicht und damit eine Störung des Pachtverhältnisses vermieden wurde. Im übrigen war der von D. [REDACTED] in der Pachtangelegenheit eingenommene Standpunkt, wie der Rechtsstreit 7 O 6/58 LG Ellwangen zeigt, zum mindesten vertretbar. Ob Diemer durch Nicht-

zahlung seiner Schuld oder die Art der Führung des Rechtsstreits 7 O 6/58 LG Ellwangen Pflichten gegenüber dem Beklagten aus dem der Bürgschaft zugrunde liegenden Innenverhältnis verletzte, ist eine Frage, die nur den Interessengegensatz zwischen D [REDACTED] und dem Beklagten betrifft. Für den gemäß § 356 StGB allein entscheidenden Interessengegensatz zwischen D [REDACTED] und H [REDACTED] ist sie ohne Belang. Daher ist der Würdigung des Berufungsgerichts zur Frage des Parteiverrats rechtlich zuzustimmen. Das Berufungsgericht hat weiter ohne Rechtsirrtum dargelegt, daß durch die vom Beklagten vorgenommene Erweiterung des Klagegegenstandes (Einbeziehung der Bürgschaft für die Stromkosten) jedenfalls bis zur Mandatsniederlegung des Klägers kein Interessengegensatz zwischen H [REDACTED] und D [REDACTED] aufgetreten ist. Soweit es um die Entscheidung der Frage ging, welchen sachlichen Umfang die vom Beklagten abgegebene Bürgschaftserklärung hatte, waren die Interessen von H [REDACTED] und D [REDACTED] gleichgerichtet; soweit es sich um Bestehen und Höhe der Hauptforderung handelte, war D [REDACTED] der gleichen Ansicht wie H [REDACTED], nämlich daß H [REDACTED] auch unter Berücksichtigung der Pachtabrechnung und der Aufrechnungsmöglichkeiten Ersatz von Stromkosten fordern könne.

2. In dem Rechtsstreit 2 C 19/58 AG Ellwangen ist bei dem zunächst gestellten Klageantrag überhaupt nicht ersichtlich, worin der Interessenwiderstreit zwischen H [REDACTED] und D [REDACTED] begründet sein soll. Für den erweiterten Klageantrag gilt das oben zur Bürgschaft für die Stromauslagen Gesagte entsprechend. Sollte sich im weiteren Verlauf des Rechtsstreits ergeben, daß eine Interessenkollision zwischen H [REDACTED] und D [REDACTED] zu befürchten ist, wird der Kläger dem Rechnung zu tragen haben.

3. Dadurch, daß sich der Kläger bei dem Bürgermeister der Stadt E[REDACTED] für eine Erhöhung des Kaufpreises für den von D[REDACTED] an die Stadt verkauften Grundbesitz einsetzte, hat er sicher nicht pflichtwidrig gegenüber D[REDACTED] gehandelt. Ob ein Pflichtverstoß gegen die dem Kläger als Stadtrat obliegenden Pflichten vorliegt, ist eine Frage, die ausschließlich nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. §§ 17, 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Als Anwalt oder Rechtsbeistand hatte der Kläger für die Stadt E[REDACTED] keine Interessen wahrzunehmen. Für den Vorwurf des Parteiverrats fehlt schon nach dem objektiven Sachverhalt jede Grundlage.

III.

Der Vorwurf, der Kläger habe zu einer Vermögensverschiebung des D[REDACTED] Beihilfe geleistet, stützt sich auf eine angebliche Mitwirkung des Klägers bei der Veräußerung von etwa 10 ha Grundbesitz durch D[REDACTED] an die Stadt E[REDACTED]. Der Beklagte ist der Ansicht, D[REDACTED] habe den Grundbesitz preisgünstiger verkaufen können, dann würde er für die Befriedigung seiner Gläubiger, zu denen auch der Beklagte gehört, grössere Geldbeträge zur Verfügung gehabt haben. Der Kaufvertrag ist von D[REDACTED] selbst, nicht vom Kläger für ihn abgeschlossen. Daß der Kläger überhaupt die Möglichkeit gehabt hätte, D[REDACTED] zu einem Verkauf an einen anderen Interessenten zu bewegen, ist vom Beklagten nicht dargetan worden. D[REDACTED] mochte der Verkauf an die Stadt

E[REDACTED] mit Rücksicht auf die ausgesetzte Lebensrente besonders vorteilhaft erscheinen. Die Behauptung, der Kläger habe als Mitglied der Gemeindevertretung an der maßgeblichen Beschlußfassung über den Ankauf der Grundstücke mitgewirkt, ist vom Beklagten nach dem substantiierten Bestreiten des Klägers nicht aufrecht erhalten worden. Wie das Berufungsgericht auf Grund der Erörterung dieses Fragenkomplexes in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, bleibt als tatsächliche Grundlage für den erhobenen Vorwurf lediglich das Gespräch des Klägers mit dem Bürgermeister der Stadt E[REDACTED] übrig. Dieses hatte aber nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien eine für D[REDACTED] günstigere Berechnung des Kaufpreises zur Folge (vgl. den Tatbestand des Berufungsurteils, den Schriftsatz des Klägers vom 25. Juli 1958 - Bl. 98 ff in 7 Q 6/58 LG Ellwangen - und das Schreiben des Beklagten vom 4. Juli 1958 an den Stadtpfleger Saupp - Bl. 85 Anlage 3 ebenda -). Darauf, welche Erwägungen hinsichtlich der Lebenserwartung des D[REDACTED] im einzelnen für den Entschluß zur Erhöhung des Kaufpreises maßgebend waren, kommt es nicht an. Wenn das Berufungsgericht auf Grund eingehender Würdigung die Überzeugung gewonnen hat, daß bei dem erwähnten Gespräch kein Wille des Klägers vorgelegen hat, den Abschluß eines aus Gesichtspunkten der Gläubigerbenachteiligung anstössigen Geschäfts zu fördern, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Ein Eingehen auf das umfangreiche, sich mit der Person des Klägers befassende Vorbringen war nach der Sachlage nicht geboten. Zu dem von der Revision angezogenen Grundstücksverkauf an Schiele (Vertrag vom 23. ^{ten} Mai 1957) ist im übrigen nicht substantiiert dargetan, in welcher Weise der Kläger

hierbei beteiligt gewesen sein soll. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe erhebliches Parteivorbringen und erhebliche Beweisantritte unberücksichtigt gelassen, kann nicht als begründet angesehen werden. Vielmehr hat das Berufungsgericht seine Überzeugung in einer dem § 286 ZPO durchaus gerecht werdenden Weise begründet. Die Feststellungen des Berufungsurteils sind daher für die Revisionsinstanz bindend.

IV.

Das Berufungsgericht hat zugunsten des Beklagten unterstellt, daß er bei Erhebung der Vorwürfe in den schwebenden Zivilrechtsstreitigkeiten in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe. Der Beklagte dürfe aber nicht, so meint das Berufungsgericht, seine beleidigenden Vorwürfe wiederholen, nachdem feststehe, daß die Vorwürfe unbegründet seien. Angesichts der zu bejahenden Wiederholungsgefahr sei das Unterlassungsbegehren des Klägers gemäß § 1004 BGB in Verbindung mit § 823 BGB begründet.

Die Würdigung des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Zwar kann dem Beklagten eingeräumt werden, daß er wenigstens in der Bürgschaftsangelegenheit zunächst subjektiv der Ansicht sein konnte, der Kläger habe Häußler seinen Beistand versagen müssen. So wie sich die Sachlage beim Beginn des Prozesses darstellte, lag die Annahme einer Interessenkollision immerhin nicht fern. Nach standesrechtlichen Grundsätzen hätte der Beklagte

gemäß § 13 der Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11. Mai 1957 vorgehen sollen (vgl. Kalsbach, BRAnwO 1960 S. 224). Dem Beklagten kann aber, zumal er in dem Rechtsstreit als Partei beteiligt war, aus dem Gesichtspunkt des § 193 StGB das Recht nicht abgesprochen werden, seine Bedenken in einem Schriftsatz vorzutragen und dabei insbesondere auf den Gesichtspunkt des § 356 StGB hinzuweisen. Er durfte aber nicht auf seinen Vorwürfen beharren, nachdem diese im einzelnen erörtert und überprüft waren und nachdem ein eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren negativ ausgegangen war. Zwar hätte der Beklagte gegen den Kläger einen Schadensersatzprozeß anstrengen können, wenn er nach wie vor der Ansicht blieb, der Kläger habe ihm durch das beanstandete Verhalten Schaden zugefügt. Ein solches aktives Vorgehen gegen den Kläger kann dem Beklagten nicht verwehrt werden und wird ihm, wie die Ausführungen zum Zahlungsantrag der Widerklage zeigen, auch nicht verwehrt. Aber darum handelt es sich bei der Entscheidung über die Klage gar nicht. Der Beklagte hat die ehrkränkenden Vorwürfe gegen den Kläger in Rechtssachen erhoben, in denen dieser als Anwalt den D[REDACTED] oder H[REDACTED] vertrat. Dem Kläger geht es mit der Klage ersichtlich um den Schutz dagegen, daß er als Anwalt seiner Mandanten durch Wiederholung der Vorwürfe weiterhin in ehrverletzender Weise angegriffen und dadurch in seiner Anwaltstätigkeit behindert wird. So lange der Beklagte dabei bleibt, daß die Vorwürfe zutreffend seien, und so lange er - so muß seine Einstellung aufgefaßt werden - das Recht in Anspruch nimmt, die Vorwürfe in diesen und anderen Rechtssachen zu wiederholen, besteht ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an dem begehrten Unterlassungsgebot.

Es ist keine berechnete Interessenwahrnehmung mehr, wenn der Beklagte den gegnerischen Anwalt dadurch in seiner Ehre kränkt, daß er gegen ihn schwere Beschuldigungen wiederholt, die sich als nicht stichhaltig erwiesen haben. Auf die von der Revision angeschnittene Frage der Beweislast kommt es nicht an, da das Berufungsgericht die Unrichtigkeit der erhobenen Vorwürfe festgestellt hat.

Zu der vom Beklagten in seinem Hilfsantrag berührten Frage der Abgrenzung des ausgesprochenen Verbots sei zunächst bemerkt, daß dieses keinesfalls die Verteidigung des Beklagten in dem vorliegenden Verfahren beschränkt hat, in dem eben die Frage der Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe der Gegenstand des Rechtsstreits war. Das ist dem Beklagten seitens des Gerichts auch eröffnet worden und konnte ernstlich überhaupt nicht zweifelhaft sein. Entsprechendes würde gelten, wenn etwa der Kläger aus den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten herleiten sollte, oder wenn der Beklagte seinerseits den Kläger aus dem von ihm beanstandeten Verhalten schadensersatzpflichtig machen will. Die Vorwürfe würden auch hier Gegenstand eines neuen selbständigen Verfahrens bilden, in das durch ein den Angriff oder die Verteidigung beeinträchtigendes Unterlassungsverbot nicht eingegriffen werden kann. Sodann gilt das Verbot selbstverständlich nicht, wenn das Verhalten der Parteien Gegenstand eines strafrechtlichen oder berufsrechtlichen Verfahrens wird (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts in dem Urteil vom 6. August 1958 - 4 U 70/58 - in der einstweiligen Verfügungssache). Solche nach der Rechtslage sich ohne weiteres ergebenden Einschränkungen ausdrücklich im Tenor

auszusprechen, hielt der Senat nicht für erforderlich. Es genügt hier die Klarstellung in den Gründen. Denn ersichtlich wird vom Kläger, wie bereits ausgeführt wurde, ein Unterlassungsverbot in diesem weitesten Sinn überhaupt nicht begehrt. Ihm geht es vielmehr um den Schutz dagegen, daß er sich immer dann der Gefahr der Wiederholung der gleichen ehrwürdigen Vorwürfe ausgesetzt sieht, wenn er D. [REDACTED] oder H. [REDACTED] als Anwalt vertritt und dabei der Komplex der Vermögensverwaltung D. [REDACTED] erörtert wird.

Zur Widerklage:

I. Der mit der Widerklage geltend gemachte Zahlungsanspruch ist in Höhe von 1 452,48 DM darauf gestützt, daß der Beklagte die diesen Betrag ausmachenden Kosten der einstweiligen Verfügung gleichen Rubrums habe zahlen müssen. Da sich nach dem Ergebnis des Hauptprozesses die einstweilige Verfügung nicht als von Anfang an ungerechtfertigt erwiesen hat, liegen die Voraussetzungen des § 945 ZPO nicht vor.

II. Der Beklagte hat hilfsweise seine Geldforderungen der Widerklage auf andere Sachverhalte gestützt, aus denen sich ferner die Berechtigung des den Betrag von 1 452,48 DM übersteigenden Zahlungsantrags ergeben soll.

1. Soweit der Anspruch darauf gestützt werden soll, daß der Kläger in sittenwidrigem Zusammenspiel mit H. [REDACTED] und D. [REDACTED] die nach der wirklichen Rechtslage nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme des Beklagten aus seiner Bürgschafts-

verpflichtung veranlaßt habe, ist das Berufungsgericht der Auffassung, es fehle an der gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderlichen Präzisierung des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs und die Widerklage sei daher insoweit unzulässig. Hier muß die verfahrensrechtliche Rüge der Revision durchgreifen. In § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wird nicht mehr verlangt, als daß die Partei einen bestimmten Antrag stellt, - das ist hier geschehen - und daß sie Gegenstand und Grund des Anspruchs so bezeichnet, daß er von anderen unterschieden werden kann. Nur wenn eine Klage oder Widerklage überhaupt nicht erkennen läßt, auf welchen Tatsachenkomplex der geltend gemachte Anspruch gestützt wird, und wenn das Vorbringen auch späterhin - evtl. auf Aufforderung des Gerichts (§ 139 ZPO) - nicht ergänzt wird, kann eine Klage wegen mangelnder Präzisierung des Klagegegenstandes im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO als unzulässig abgewiesen werden. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Eine ganz andere Frage ist es, ob die vom Kläger vorgetragenen Behauptungen ausreichend und geeignet sind, die von ihm in Anspruch genommene Rechtsfolge zu rechtfertigen. Fehlt es hier an der erforderlichen Substantiierung, so geht es um die Schlüssigkeit des Vorbringens, aber nicht um die Ordnungsmässigkeit der Klageerhebung. Es kommt dann lediglich eine Abweisung der Klage als unbegründet in Betracht (vgl. hierzu Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 8. Aufl. § 92 II 2 c; Stein/Jonas/Schönke, ZPO-Kommentar 18. Aufl. Anm. III 2 b zu § 253). Diesen Unterschied hat das Berufungsgericht verkannt. Seine Erwägungen sind nicht geeignet, die prozessuale Abweisung des Anspruchs zu rechtfertigen. Der in dem Berufungsurteil weiter herausgestellte Ge-

sichtspunkt, es lasse sich erst nach Beendigung des Rechtsstreits 6 U 88/58 OLG Stuttgart absehen, ob und in welcher Höhe dem Beklagten ein Schaden entstanden sei, berührt die Zulässigkeit der Widerklage überhaupt nicht. Soweit es für die Entscheidung über die Begründetheit des Anspruchs auf die endgültige Entscheidung des anderen Rechtsstreits ankam, muß diese Entscheidung abgewartet werden.

2. Derselbe prozessuale Fehler liegt der Prozeßabweisung des Zahlungsanspruchs zugrunde, soweit dieser auf einen Schaden gestützt wird, der durch verleumderische und kredit-schädigende Behauptungen des Klägers über den Beklagten entstanden sein soll. Dem Anspruch liegt die Behauptung des Beklagten zugrunde, der Kläger habe gegen ihn zu Unrecht den Vorwurf der Fälschung von Honorarscheinen zu Lasten des D. . . erhoben. Auch hier fehlt es weder an dem bestimmter Antrag noch an der Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs. Wenn das Berufungsgericht eine ausreichend substantiierte Darlegung des schädigenden Verhaltens und der Schadenshöhe vermißt, so hätte aus solchen Gesichtspunkten der Anspruch nur als unbegründet abgewiesen werden können. Die prozessuale Abweisung wird auch nicht durch den weiteren Gesichtspunkt getragen, dieser Anspruch stehe mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch nicht in jenem Zusammenhang, der gemäß § 33 ZPO Zulässigkeitsvoraussetzung einer Widerklage sei. Zwar teilt der Senat die Auffassung des Berufungsgerichts, daß § 33 ZPO nicht nur einen besonderen Gerichtsstand für die konnexe Widerklage begründet, sondern auch die Zulässigkeit der Widerklage überhaupt regelt (vgl. zu dieser Streitfrage Rosenberg aaO § 92 II 2 c). Die-

se vom Reichsgericht stets vertretene Meinung liegt auch dem Urteil des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 17. April 1958 - VII ZR 65/57 - = LM § 33 Nr. 1) zugrunde. Der Begriff des Zusammenhangs wird aber vom Berufungsgericht zu eng verstanden. Die innere Beziehung zwischen diesem Widerklageanspruch und dem Klageanspruch wird schon durch die Tatsache hergestellt, daß die Parteien als Anwälte nacheinander Vitus D. beraten und vertreten haben und daß im Zusammenhang mit dem Wechsel der Vertretung gegenseitige Vorwürfe erhoben worden sind, die die Art der beiderseitigen Verwaltung des Vermögens betreffen. Da ähnlich wie bei der Anwendung des § 274 BGB auch wirtschaftliche Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden müssen, um über das Erfordernis des Zusammenhangs sachgemäß entscheiden zu können (vgl. Stein/Jonas/Schönke V 2 zu § 33 ZPO; Erman BGB-Kommentar Anm. 6 zu § 274), geht es nicht an, die sich bei natürlicher und wirtschaftlicher Betrachtung ergebende Zusammengehörigkeit der aus den gegenseitigen Vorwürfen entstandenen Streitigkeiten ausser acht zu lassen. Es würde hier einer gesunden Prozeßökonomie widersprechen, wenn der Kläger die Behandlung dieses Widerklageanspruchs in einem besonderen Verfahren erzwingen könnte.

5. Soweit der Beklagte den Zahlungsanspruch in letzter Linie auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse stellt, durch die angebliche Forderungen des Diemer gegen den Kläger gepfändet worden sind, kann nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht hier den gemäß § 33 ZPO erforderlichen Zusammenhang als nicht gegeben angesehen hat. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß der Beklagte hier eine Entscheidung über eine nach seinem Vortrag einem anderen Gläubiger zustehende Forderung begehrt.

III.

Auch bei den Anträgen zu 2) und 3) der Widerklage hat das Berufungsgericht mit Recht einen Zusammenhang im Sinne des § 33 ZPO verneint. Bei dem Antrag zu 2) geht es darum, ob der Beklagte in einem gegen seinen Mandanten P. geführten Honorarprozeß die diesem Mandanten gegenüber bestehende Verschwiegenheitspflicht verletzt hat. In dem Antrag zu 3) wird mit einer Vollstreckungsgegenklage ein Kostenfestsetzungsbeschluß angegriffen, der auf Grund einer Abtretungserklärung statt auf die Prozeßpartei selbst auf den Kläger ausgestellt worden ist. In beiden Fällen kann auch bei großzügiger Auslegung ein Zusammenhang mit dem Klageantrag und den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln nicht mehr angenommen werden.

- - - - -

Demnach konnte die Revision des Beklagten nur insoweit Erfolg haben, als dieser die Abweisung des mit der Widerklage geltend gemachten Zahlungsanspruchs angreift. Das Berufungsgericht, an das die Sache in diesem Punkt zurückzuweisen war, wird unter Berücksichtigung der obenangeführten Gesichtspunkte erneut über den Zahlungsantrag befinden müssen. Im übrigen war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Gemäß § 97 ZPO waren acht Neuntel der Kosten der Rechtsmittelinstanzen dem Beklagten aufzuerlegen. Die Entscheidung über das restliche Neuntel der Rechtsmittelkosten ist von der endgültigen Entscheidung über den Zahlungsantrag der Widerklage abhängig. Diese Entscheidung mußte daher dem Berufungsgericht vorbehalten werden.

Engels

Dr.K.E.Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß

H. Meyer